

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname / Bezeichnung	INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE
Chemische Bezeichnung	-
CAS-Nr.	-
EG-Nr.	-
Index-Nr.	-
REACH-Nr.	-

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Reiniger
Verwendungen, von denen abgeraten wird	nicht bestimmt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname



GLUETEC Industrieklebstoffe GmbH & Co. KG

Anschrift	Am Biotop 8a D-97259 Greußenheim
Telefon	+49 (0) 9369/9836-0
Telefax	+49 (0) 9369/9836-10
E-Mail der Firma	info@gluetec.de
E-Mail des SDB	tox@ecomundo.eu
Kontaktes	

1.4. Notrufnummer

Telefon	+49 (0) 30/19240 (Tag und Nacht)
---------	----------------------------------

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] oder 1999/45/EG [DPD]

F;LEICHTENTZÜNDLIC	R 11 Leichtentzündlich.
H	R 38 Reizt die Haut.
Xn;	R 36 Reizt die Augen.
Gesundheitsschädlich	R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
N;	schädliche Wirkungen haben.
UMWELTGEFÄHRlich	R 65 Gesundheitsschädlich - Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.1.2. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entz. Fl. 2	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Hautreiz. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Augenreiz. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Aqu. chron. 2	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT einm. 3	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp.1	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD]

Gefahrensymbole



R-Sätze	<p>F - Leichtentzündlich Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich</p> <p>R 11 Leichtentzündlich. R 38 Reizt die Haut. R 36 Reizt die Augen. R 65 Gesundheitsschädlich - Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
Sicherheitsratschläge	<p>S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. S 23 Dampf nicht einatmen. S 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. S 29/35 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. S 33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. S 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.</p>
Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische	keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration [%]	Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

Dimethoxymethan	109-87-5	203-714-2	-	50 - < 70	F, R11	-
					Entz. Fl. 2 H225	-
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte ⁽¹⁾⁽²⁾	64742-49-0	265-151-9	649-328-00-1	25 - < 50	F; R11 Xn; R65 – R38 – R67 N; 51/53	-
					Entz. F. 2, H225 Asp.1, H304 Hautreiz. 2, H315 STOT einm. 3, H336 Aqu. chron. 2, H411	-
Propan-2-ol	67-63-0	200-661-7	603-117-00-0	10 - < 25	F, R11 Xi, 36- R67	-
					Entz. Fl. 2 H225 Augenreiz. 2 H319	-

Bestandteilekommentar: Der Wortlaut der angeführten R-Sätze ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

SVHC: Es sind keine Stoffe enthalten, die in der SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) genannt sind.

⁽¹⁾ **Anmerkung H:** Die für diesen Stoff aufgeführte Einstufung und Kennzeichnung gilt für die gefährliche/-n Eigenschaft/-en, auf die der/die Gefahrenhinweis/-e im Zusammenhang mit der/den betreffenden Gefahrenklasse/-n und -kategorie/-n verweist/-en. Die Vorschriften von Artikel 4 für Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes gelten für alle anderen Gefahrenklassen und -kategorien. Für Gefahrenklassen, bei denen der Expositionsweg oder die Art der Wirkungen zu einer Differenzierung der Einstufung der Gefahrenklasse führt, muss der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender diejenigen Expositionsweg(e) oder Wirkungsarten berücksichtigen, die noch nicht berücksichtigt worden sind.

⁽²⁾ **Anmerkung P:** Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt	Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt	Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

Symptomatisch behandeln.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- | | |
|--|--|
| 5.1. Löschmittel | <u>Geeignete Löschmittel:</u> Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl.
<u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasservollstrahl. |
| 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte. |
| 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung | Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. |
| 5.4. Zusätzliche Hinweise | Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | |
|---|--|
| 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Zündquellen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden. |
| 6.2. Umweltschutzmaßnahmen | Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. |
| 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. |
| 6.4. Verweis auf andere Abschnitte | Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Entsorgung: siehe Abschnitt 13
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 |

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- | | |
|---|--|
| 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden.
Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. |
|---|--|

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter fest verschlossen aufbewahren.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fussboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

Kühl lagern - Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Nicht verfügbar.

7.3. Spezifische Endanwendungen

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: (DE)

Gehalt [%]	Bestandteil / Arbeitsplatzgrenzwert
50 - < 70	Dimethoxymethan / 1000ppm, 3200mg/m ³ , DFG, Y
25 - < 50	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte / -ppm, 600mg/m ³ , AGS, 2.9
10 - < 25	Propan-2-ol / 200ppm, 500mg/m ³ , Y, BAT, DFG

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Atemschutz: Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Schutzausrüstung Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter A-P2.

Handschutz: Nitrilkautschuk, > 480 min (EN 374).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Augenschutz: Schutzbrille.

Körperschutz: Lösemittelbeständige Schutzkleidung.

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. nicht bestimmt
---	---

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Farblos
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Schmelzbereich [°C]	nicht bestimmt
Siedepunkt / Siedebereich [°C]	> 35
Flammpunkt [°C]	< 0
Entzündlichkeit [°C]	> 200
Obere/Untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck [kPa]	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt
Dichte [g/ml]	0,79
Wasserlöslichkeit (g/l)	teilweise mischbar
Andere Lösemittel	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P _{ow})	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur [°C]	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur [°C]	nicht anwendbar
Viskosität	< 7mm ² /s (40°C)
Explosionsgefahren	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	nein

9.2. Zusätzliche Hinweise

Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität	nicht bestimmt
10.2. Chemische Stabilität	nicht bestimmt
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Entwicklung von zündfähigen Gemischen möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

	Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden. Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln, starken Säuren und Alkalien.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	nicht bestimmt
10.5. Unverträgliche Materialien	nicht bestimmt
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entzündliche Gase/Dämpfe. Peroxide.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	nicht bestimmt
Reizende Wirkungen	nicht bestimmt
Ätzende Wirkungen	nicht bestimmt
Sensibilisierende Wirkungen	nicht bestimmt
Wiederholte Exposition	nicht bestimmt
Karzinogenität	nicht bestimmt
Mutagenität	nicht bestimmt
Reproduktionstoxizität	nicht bestimmt

11.2. Zusätzliche Hinweise

Erfahrungen aus der Praxis: keine

Allgemeine Bemerkungen: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität	nicht bestimmt
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	nicht bestimmt
12.3. Bioakkumulationspotenzial	nicht bestimmt
12.4. Mobilität im Boden	nicht bestimmt
12.5. Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften	nicht bestimmt
12.6. Andere schädliche Wirkungen	nicht bestimmt
12.7. Zusätzliche Hinweise	<u>CSB:</u> nicht bestimmt <u>BSB 5:</u> nicht bestimmt <u>AOX-Hinweis:</u> Keine gefährlichen Bestandteile enthalten. <u>2006/11/EG:</u> ja <u>Allgemeine Hinweise:</u> Die Einstufung wurde nach dem

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG



13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

13.2. Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

- | | |
|--|---|
| 13.2.1. Abfallschlüssel
Produkt | Als gefährlichen Abfall entsorgen.
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Verbrennungsanlage zuführen. |
| 13.2.2. Abfallschlüssel
ungereinigte Verpackung | Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. |
| 13.2.3. AAV-Nr. (empfohlen) | 070704* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. |

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstranspo rt (ADN)	Seeschiffstranspo rt (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA- DGR)
14.1. UN-Nr.	1993			
14.2. Offizielle Benennung für die Beförderung	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Testbenzin, Methylal)		Flammable liquid, n.o.s. (White spirit, Methylal-mixture)	Flammable liquid, n.o.s. (White spirit, Methylal-mixture)
14.3. Klasse(n)	3			
14.4. Verpackungsgru ppe	II			
14.5. Umweltgefahre n	-		MARINE POLLUTANT	-
14.6. Klassifizierung	UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Testbenzin, Methylal) 3 (N), II		UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (White spirit, Methylal- mixture) 3 II MARINE POLLUTANT	UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (White spirit, Methylal- mixture) 3 II
14.7. Klassifizierungs code	F1		-	-
14.8. Gefahrzettel				

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

14.9. Begrenzte Menge (LQ)	LQ4 3l	LQ: 1 l	-
14.10. Sonstige einschlägige Angaben	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (D/E)	<u>EMS</u> : F-E, S-E	-

14.11. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 Nicht anwendbar.

14.12. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
 Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung, TITEL VII: nicht anwendbar
Beschränkung, TITEL VIII: nicht anwendbar
EU-VORSCHRIFTEN: 1967/548 (2008/58, 30. ATP/ 31. ATP); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (Reach); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG).
TRANSPORT-VORSCHRIFTEN: ADR (2009); IMDG-Code (34. Amdt.); IATA-DGR (2010).
NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2004; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 220, 615, 900, 905.
 - Wassergefährdungsklasse: 1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2009)
 - Störfallverordnung: ja
 - Klassifizierung nach TA-Luft: 5.2.5 Organische Stoffe.
 - GISBAU, Produktcode: nicht bestimmt
 - VCI-Lagerklasse: LGK 3A: Entzündliche flüssige Stoffe (FP<= 55°C)
 - Sonstige Vorschriften:
 BGI 621: Merkblatt: Lösemittel (M 017).
 TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.
 BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004).
 - BfR-Registriernummer: nicht bestimmt
Beschäftigungsbeschränkungen: ja
VOC (1999/13/EG): 100%
Reiniger, 648/2004/EG, enthält: > 30% aliphatische Kohlenwasserstoffe
 nicht anwendbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

16. SONSTIGE ANGABEN

INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

16.1. Änderungshinweise

Revision am 15. November 2011: Hinzufügen Gefahrenklassen nach der Klassifikation Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN/ADNR: Regulations concerning the transport of dangerous substances in barges on inland waterways. (Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Stoffe in Leichtern auf Binnenwasserstraßen.)

ADR/RID: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail. (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße / Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.)

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

CAS Nr.: Chemical Abstract Service Number

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

DSD: Dangerous Substance Directive (Stoffrichtlinie)

DPD : Dangerous Preparation Directive (Zubereitungsrichtlinie)

EG Nr.: European Commission Number (Europäische Kommission Anzahl)

IATA: International Air Transport Associations (International Air Transport Verbände)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods code

k.D.v. = keine Daten vorhanden

PBT: Persistent, Bioaccumulative, Toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)

UN Nr.: United Nations Number

UVCB: Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien)

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Nicht verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

R sätze:

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 65 Gesundheitsschädlich - Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R 36 Reizt die Augen.

R 11 Leichtentzündlich.

R 38 Reizt die Haut.

H-sätze:

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



INDUSTRIE-SCHNELLREINIGER - OFFENES GEBINDE

Sicherheitsdatenblatt

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Nicht verfügbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht auf andere Produkte übertragbar.